

1. Juni 2026

Geschäft 4822 A

## **GPK-Bericht zu den Geschäftsberichten des Gemeinderates, der Schulräte und der übrigen Behörden der Gemeinde Allschwil 2025**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 22 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats (ER) hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die jährlichen Geschäftsberichte des Gemeinderates, die jährlichen Tätigkeitsberichte der vom Rat gewählten Räte und Behörden, die Leistungsberichte der Verwaltung und die Berichte der Anstalten der Einwohnergemeinde zu prüfen, sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.

Zu den vom Rat gewählten Räten und Behörden gehören die Schulräte (Primarstufe, Sekundarstufe und Musikschule), die Sozialhilfebehörde und das Wahlbüro.

Anstalten im Sinne des Gemeindegesetzes sind aus der Verwaltung ausgegliederte Verwaltungseinheiten, meistens in Form von privat-rechtlichen Stiftungen. Allschwil kennt mehrere solcher Anstalten. Diese werden von externen Treuhandfirmen und/oder auch von eigenen Prüfungsgremien kontrolliert.

### **2. Vorgehensweise**

Die GPK hat das Geschäft in drei ordentlichen Sitzungen und in einer Sitzung (Behandlung der Fragen GPK) mit Gemeinderatspräsident Franz Vogt und dem Leiter Gemeindeverwaltung, Patrick Dill, behandelt. Die GPK ist wie folgt vorgegangen:

- Studium des Geschäftsberichtes 2025 (GB 2025) / Geschäft 4822
- Sammlung und Formulierung von schriftlichen Fragen zum GB 2025 an den Gemeinderat
- Studium der schriftlichen Antworten des Gemeinderates
- Besprechung der Fragen der GPK an einer gemeinsamen Sitzung mit Franz Vogt und Patrick Dill.
- Erstellen und Verabschieden des Berichtes innerhalb der GPK

Wie im GPK-Bericht zum GB 2021/Geschäft 4603 A festgehalten, werden der Fragenkatalog der GPK und die Antworten des Gemeinderates nicht mehr 1:1 veröffentlicht.

### 3. Ergebnisse der Prüfungen

Einmal mehr haben der Gemeinderat, die Verwaltung und die weiteren Behörden einen sehr informativen, interessanten Geschäftsbericht verfasst, der in diesem Jahr in einem sehr schönen und wiederum äusserst ansprechenden Layout publiziert wurde. Ein grosses Dankeschön geht hier an das Gemeindesekretariat, das bei der Gestaltung des Geschäftsberichts jeweils federführend ist.

Die GPK hat wie in den Jahren zuvor fristgerecht einen Fragenkatalog zuhanden des Gemeinderates eingereicht, der umfassend und zufriedenstellend beantwortet wurde. Die GPK dankt an dieser Stelle sowohl dem Gemeinderat als auch der Verwaltung bestens für die transparente, informative und pünktliche Beantwortung des Fragenkatalogs.

Nachfolgend geht die GPK, dem Aufbau des GB 2025 folgend, auf jene Feststellungen zu Geschäften sowie einzelnen Sachverhalte ein, welche sie gezielter geprüft hat und/oder hervorheben möchte.

#### 3.1. Ressort Immobilien (S. 7 f.) – Projekt Schulraumplanung

Die GPK hat den Gemeinderat im Zusammenhang mit der mittel- und langfristigen Schulraumplanung um eine Übersicht über die Organisation (Vergleich einzige Beilage), den geplanten zeitlichen Ablauf sowie den aktuellen Stand der Dinge gebeten.

Die erhaltenen Antworten, Organigramme und die Zeitachse mit den aktuell prognostizierten Terminen, wie auch der Aufgabenbeschrieb «Machbarkeitsstudie Schulanlage Bettenacker, Allschwil» hat die GPK mit Interesse zur Kenntnis genommen. In den vergangenen Monaten wurden wesentliche konzeptionelle und organisatorische Voraussetzungen erarbeitet und die Projektorganisation überprüft sowie aktualisiert. Sie bildet zusammen mit einer groben zeitlichen Einordnung die Grundlage für die weitere Planung. Parallel dazu wurden Nutzerinterviews geführt sowie Referenzobjekte (u.a. SH Surbaum in Reinach/BL) besichtigt, um Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten gezielt einzubeziehen.

Die pädagogischen Grundlagen der künftigen Nutzung liegen vor und stützen sich unter anderem auf den Lehrplan 21. Gegenwärtig wird das Betriebskonzept weiter vertieft, mit dem Ziel, das zukünftige Schulmodell sowohl fachlich als auch betrieblich klar zu konkretisieren. Zudem wurde bislang eine Offerte für eine Machbarkeitsstudie eingeholt. Geplant ist, dass ein Offertenvergleich Mitte Juni 2026 stattfinden und eine Vergabe für die Machbarkeitsstudie daraufhin erfolgen wird. Anfangs 3. Quartal 2026 sollte die Machbarkeitsstudie erstellt sein. Damit wird eine fundierte Entscheidungsbasis hinsichtlich der räumlichen, funktionalen und betrieblichen Anforderungen geschaffen.

Da die Zusammenarbeit in den verschiedenen Gremien, welche im vormaligen Projekt Schulraumplanung involviert waren, teilweise sehr schwierig und konfliktbeladen war, wollte die GPK vom Gemeinderat wissen, wie es diesbezüglich bei der aktuellen Schulraumplanung aussieht. Die Zusammenarbeit verlaufe insgesamt konstruktiv und lösungsorientiert, so die Antwort, wobei der Abstimmungsbedarf insbesondere bei Fragestellungen an den Schnittstellen von pädagogischen, betrieblichen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen, punktuell erhöht sei. Dies sei der inhaltlichen Komplexität des Projekts geschuldet und diene der Sicherstellung tragfähiger, breit abgestützter Lösungen. Die Einbindung der Vertretungen von Tagesstrukturen, der Primarschule sowie der Musikschule erfolge zielgerichtet und auf Augenhöhe. Insgesamt gewährleiste die Gremienstruktur eine geordnete Zusammenführung der unterschiedlichen Anforderungen und die Erarbeitung fundierter Entscheidungsgrundlagen.

Der GPK ist es wichtig, dass die geplante Zeitachse tatsächlich eingehalten wird und sie ersucht den Gemeinderat, sie am Ende des 3. Quartals 2026 mit aktualisierten Informationen zum Stand der Dinge zu bedienen.

### **3.2. Ressort Immobilien (S. 7 f.) - Kameraüberwachung an gemeindeeigenen Liegenschaften**

Der Gemeinderat hat gemäss GB 2025 aufgrund von zahlreichen Vandalenschäden und Reklamationen von Nachbarn beschlossen, beim Schulhaus Gartenhof eine Kameraüberwachung mit einer Videospeicherung installieren zu lassen. Diese wurde im Spätherbst 2025 in Betrieb genommen. Die GPK erkundigte sich in diesem Zusammenhang beim Gemeinderat, ob geplant sei, auch bei anderen gemeindeeigenen Liegenschaften eine solche Videoüberwachung in Betrieb zu nehmen.

Die vom Gemeinderat am 3. Dezember 2025 in Kraft gesetzte Betriebsordnung für die Videoüberwachung hält die geltenden Grundlagen dazu fest. Demzufolge bezweckt die Videoüberwachung die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen gegen Sachen, Leib und Leben sowie den Schutz von Personen und öffentlichen Anlagen. Eine Auswertung des aufgezeichneten Videomaterials erfolgt im Vieraugenprinzip und findet nur statt, wenn ein strafrechtlich relevantes Ereignis eingetreten ist. Die automatische Löschung der Videoaufzeichnungen erfolgt nach 7 Tagen seit der Aufzeichnung, sofern keine Auswertung erforderlich ist (Löschung erfolgt in diesem Fall nach der Auswertung).

Der Einsatz von Videoüberwachung an gemeindeeigenen Liegenschaften erfolge situativ und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungslage sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen, so die Rückmeldung des Gemeinderates auf die Fragen der GPK. Aktuell werden das Gebäude der Gemeindeverwaltung, das Schulareal Neuallschwil (insbesondere bei neuralgischen Punkten wie Kassenanlage, Eingang Hallenbad sowie Schwimmbereichen) und das Schulareal Gartenhof (Aussenbereiche sowie ausgewählte Bereiche im Turnhallegebäude) videoüberwacht.

Der Gemeinderat betrachte die Videoüberwachung beim Schulhaus Gartenhof ausdrücklich als Pilotprojekt. Nachdem die Videoüberwachung beim Schulareal Gartenhof nun seit rund einem halben Jahr bestehe, habe sich gezeigt, dass die Vandalenakte dort tatsächlich zurückgegangen seien. Allerdings sei eine Verlagerung zu anderen Orten wie zB. dem Schulhaus Dorf an der Schönenbuchstrasse ersichtlich. Eine Ausweitung der Videoüberwachung werde nun unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben, der Verhältnismässigkeit sowie nach einer systematischen Auswertung der gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Wirksamkeit geprüft.

Die GPK erachtet es als wichtig, dass eine allfällige Ausdehnung der Kameraüberwachung sorgfältig geprüft wird. Gleichzeitig ist es der GPK wichtig, dass - wie in der Betriebsordnung so vorgesehen - tatsächlich keine Videoüberwachung während des Schulbetriebes stattfindet und dass die überwachten Orte, wie in Art. 4 der Betriebsordnung festgehalten, durch entsprechende Symbole tatsächlich gekennzeichnet bzw. beschildert sind.

### **3.3. Geschäftsleitung (S. 30 ff.) – Neuorganisation Bereich SES zu Bereich ZDS**

Mit grossem Interesse hat die GPK dem GB 2025 entnommen, dass nach dem Weggang des Bereichsleiters des Bereichs Sicherheit-Einwohnerdienste-Steuern (SES) im 1. Quartal 2025 mit Hilfe einer externen Unterstützung eine Organisationsanalyse der Aufbauorganisation der Gemeindeverwaltung durchgeführt wurde. Die vakante Stelle wurde vorerst nicht wieder besetzt. Zur Überbrückung der Vakanz erfolgte eine interimsmässige Aufteilung des Bereichs SES und eine führungsmässige Angliederung der einzelnen Abteilungen an andere Bereiche. So waren die Einwohnerdienste in dieser Zeit übergangsweise beim Bereich

Bildung – Erziehung – Kultur, die Gemeindepolizei beim Bereich Soziale Dienste-Gesundheit und die Steuern beim Bereich Finanzen angegliedert, was für diese Bereiche ressourcenmässig eine deutliche Mehrbelastung darstellte.

Da die GPK anlässlich ihres Verwaltungsbesuchs bei der Gemeindepolizei (siehe Tätigkeitsbericht GPK 2025, Geschäft 4827) die Unsicherheit der Mitarbeitenden bezüglich der Umstrukturierung des ehemaligen Bereichs SES gespürt hatte, ersuchte sie den Gemeinderat im Rahmen der Prüfung des GB 2025 um Auskunft, ob die Ergebnisse der Organisationsanalyse inzwischen vorliegen und wie der zeitliche Fahrplan bezüglich der Neuorganisation des Bereichs SES aussieht.

Nach Auswertung der Ergebnisse der Organisationsanalyse hat der Gemeinderat gemäss seiner Rückmeldung die neue Organisationsstruktur am 3. Dezember 2025 beschlossen. Der vormalige Bereich SES wird neu zum Bereich Zentrale Dienste-Sicherheit (ZDS). Diesem sind die Abteilungen Stabsdienste, Standortmarketing, Einwohnerdienste und Sicherheit angegliedert. Die Abteilung Steuern wird neu dem Bereich Finanzen-Informatik-Personal angeschlossen, was bis 2019 auch der Fall war. Per 1. Juli 2026 wird Frau Simona Dematté, die der Gemeinderat nach einem begleiteten Rekrutierungsprozess an seiner Sitzung vom 29. April 2026 gewählt hat, ihre Stelle als Bereichsleiterin des neuen Bereichs ZDS antreten.

Die GPK nimmt diese Neuorganisation zur Kenntnis und erachtet es als sinnvoll, dass die Abteilungen Einwohnerdienste und Gemeindepolizei weiterhin im gleichen Bereich eingegliedert sind.

### **3.4. Verwaltungsführung (S. 34 ff.) – Projekt Einführung Vertragsmanagement**

Im Bericht zum GB 2024 hat die GPK empfohlen, dass bei inskünftigen Bauprojekten u.a. eine präzise Fristenkontrolle geführt wird sowie Verjährungs- und Verwirkungsfristen in dieser Fristenkontrolle erfasst werden. Dem GB 2025 kann nun entnommen werden, dass die Geschäftsleitung im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS) ein Projekt lanciert hat mit dem Ziel, ein Verzeichnis sämtlicher Verträge und Leistungsvereinbarungen inkl. der finanziellen Implikationen zu erstellen. Mit diesem Projekt «Einführung Vertragsmanagements» sollen gemäss GB 2025 zukünftig ein grosser Teil der Verträge zentral in einem auditsicheren Tool erfasst und bewirtschaftet werden.

Die GPK hat dazu einerseits nachgefragt, welche Verträge für die Erfassung vorgesehen sind. Grundsätzlich sollen demnach alle Vertragsarten (wie Kaufverträge, Werkverträge, Planerverträge, Aufträge und Subventionsverträge, sofern die Vertragsdauer 12 Monate oder mehr beträgt oder die Vertragsdauer automatisch verlängert wird und die Gesamtkosten über die ganze Vertragslaufzeit mind. CHF 50'000 betragen, wobei bei unbestimmter Vertragsdauer eine Dauer von 4 Jahren angenommen wird) in diesem neuen Tool erfasst werden. Von der Vertragsverwaltung ausgenommen sind Vollmachten im Kindes- und Erwachsenenschutz und Personalverträge, welche bereits in anderen Tools geführt werden.

Andererseits wollte die GPK wissen, ob mit der Schulung und Erfassung der Verträge bereits begonnen wurde, was ihr bestätigt wurde. Die entsprechenden Schulungen wurden im 1. Quartal 2026 durchgeführt und bis Ende Juni 2026 sollten dann möglichst alle Verträge, welche die Voraussetzungen zur Erfassung erfüllen, in der Vertragsverwaltung geführt werden.

Schliesslich war es der GPK ein besonderes Anliegen zu erfahren, ob auch Fristen (u.a. Verjährungs-, Verwirkungs-, Kündigungs- und Zahlungsfristen) in diesem Tool erfasst würden. Gemäss Auskunft werden sowohl Fristen wie auch Ablaufdaten in diesem neuen Verzeichnis erfasst und es wird auch eine automatisch generierte Erinnerung des bevorstehenden Fristablaufs rechtzeitig an den entsprechenden Adressaten geschickt werden.

Die GPK begrüsst die Einführung dieses neuen Vertragsmanagements ausdrücklich und geht mit der Verwaltung dahingehend einig, dass diese neugeschaffene zentrale Vertragsverwaltung eine Effizienzsteigerung sowie Transparenz schafft und Sicherheit insbesondere bei einer langjährigen Vertragsaufbewahrung/-verwaltung mit sich bringt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der GPK aber, dass die Fristen korrekt erfasst werden und dies intern überprüft wird. Die Empfehlung der GPK zum GB 2024 bezüglich Fristenkontrolle erachtet diese als hiermit erfüllt.

### **3.5. Bereich Bau-Raumplanung-Umwelt (S. 38 ff.) – Allfälliger QP «Allschwiler Weiher»**

Gemäss GB 2025 wurde im November 2025 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Gemeinde Allschwil im Zusammenhang mit dem Quartierplan «Allschwiler Weiher» eine Absichtserklärung unterzeichnet und an die Immobilien Basel-Stadt übermittelt. Die GPK wollte dazu Näheres in Erfahrung bringen, insbesondere die Eckpunkte dieser Absichtserklärung.

Der Gemeinderat hat dazu ausgeführt, dass diese Absichtserklärung die Grundlage für die koordinierte Weiterentwicklung dieses Areals bildet und in direktem Zusammenhang mit den Legislaturzielen im Bereich Siedlungsentwicklung sowie Umwelt und Klimaanpassung steht. Im Zentrum der Vereinbarung steht das gemeinsame Ziel einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung, welche durch eine kompakte Bebauung mit einem klaren Schwerpunkt auf die Gestaltung des Aussenraums erfolgen soll, wobei der Freiraum bewusst als prägendes Element vor der Bebauung gedacht wird. Vorgesehen ist eine Überbauung mit rund 23'000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche, welche etwa 150 Wohnungen für rund 460 Einwohnerinnen und Einwohner ermöglicht.

Ein zentrales Anliegen beider Partner ist die Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit des Allschwiler Weihers sowie dessen ökologische Aufwertung. Damit sollen sowohl die Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung als auch die Biodiversität nachhaltig verbessert werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, den südlichen Teil der Parzelle ausserhalb des eigentlichen Quartierplanperimeters schrittweise in einen naturnahen Landschafts- und Freiraum mit Freizeitnutzung zu überführen. Dabei sollen gleichzeitig wesentliche landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten bleiben, insbesondere im Bereich der bestehenden Bauernhofzone. Ziel ist eine langfristige Integration dieses Raums in das übergeordnete Landschaftssystem bei gleichzeitiger Stärkung ökologischer Qualitäten.

Das zu bebauende Gebiet «Allschwiler Weiher» liegt auf Allschwiler Gemeindegebiet, wohingegen der Kanton Basel-Stadt Grundeigentümer ist und damit als Bauherr fungieren wird. Ein Projekt müsse zuerst noch vom Kanton Basel-Stadt entwickelt werden, so der Gemeinderat, erst dann könne die Gemeinde Allschwil einen Quartierplan erstellen.

Ein allfälliger Quartierplan, der aller Voraussicht nach nicht vor 2030 vorliegen dürfte, sollte dannzumal nach Ansicht der GPK mit Bedacht und unter Einbezug von verschiedensten Interessengruppen entworfen werden. Diverse politische Vorstösse zum Gebiet «Allschwiler Weiher» innerhalb der Gemeinde Binningen lassen darauf schliessen, dass dieses Naherholungsgebiet unserer Nachbargemeinde wichtig zu sein scheint. Einen Austausch mit Binningen würde die GPK deshalb zu gegebener Zeit sehr begrüessen.

### **3.6. Bereich Finanzen (S. 50 f.) – MWST.-Analyse**

#### **3.6.1. Fragestellung**

Die GPK hat mit Interesse im GB 2025 gelesen, dass der Gemeinderat eine Mehrwertsteuer (MWST)-Grobanalyse und darauf aufbauend eine Detailanalyse hat durchführen lassen und sich gefragt, was die

Gründe dafür waren und welche finanziellen Vorteile sich für die Gemeinde Allschwil im Zusammenhang mit der erwähnten MWST.-Praxisänderung ergeben könnten. Die GPK hat daraufhin dem Gemeinderat und der Verwaltung zur diesbezüglichen Klärung verschiedene Fragen zukommen lassen. Die Beantwortung derselben, sowohl schriftlich als auch mündlich, hat gezeigt, dass es sich hierbei um eine komplexe Materie handelt, weshalb sich die GPK im Rahmen ihres Berichts zum GB 2025 mit dieser MWST.-Praxisänderung etwas vertiefter auseinandergesetzt hat.

### **3.6.2. Ausgangslage: MWST.-Praxisänderung**

Das Bundesgericht hat mit Urteil 2C\_2/2022 vom 22. November 2022 die bisherige Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) hinsichtlich des Vorsteuerabzugs auf Investitionen von nicht spezialfinanzierten Dienststellen grundlegend korrigiert. Bislang führten gemeindeinterne Zahlungen (zB. Defizitdeckung, Investitionen usw.) zu einer Vorsteuerkürzung auf den Investitions- und/oder den laufenden Kosten da angenommen wurde, dass Investitionen solcher pauschal- oder saldosatzbesteuerten Dienststellen grundsätzlich aus dem allgemeinen Steuerhaushalt finanziert und daher aus mehrwertsteuerlicher Sicht wie Subventionen behandelt werden müssten. Dies führte dazu, dass der Vorsteuerabzug ausgeschlossen war – selbst in Fällen, in denen beispielsweise ein neu errichtetes Verwaltungsgebäude vollständig optiert (freiwillig mehrwertsteuerpflichtig) an Dritte oder andere Dienststellen der gleichen Gemeinde vermietet wurde.

Das Bundesgericht hat nun in seinem Urteil 2C\_2/2022 klargestellt, dass diese pauschale Betrachtung nicht länger zulässig ist. Stattdessen muss geprüft werden, ob es sich bei den nicht spezialfinanzierten Dienststellen um eine sogenannte Einlage handelt. Einlagen umfassen Zuschüsse, Beiträge à fonds perdu oder andere Finanzierungsmassnahmen wie Forderungs- und Zinsverzichte bei Darlehen. Entscheidend ist, dass Einlagen keine Einnahmen beim Empfänger und keine Ausgaben beim Geldgeber darstellen, sondern rein buchhalterische Vermögensumschichtungen sind. Solche Einlagen sind aus mehrwertsteuerlicher Sicht nicht als Subventionen zu betrachten und führen daher bei der Dienststelle, welche die Einlage erhält, nicht mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs bei Investitionen. Ihr diesbezüglicher Vorsteuerabzug bleibt im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit gewahrt. Zudem wurde präzisiert, dass Subventionen nur dann mehrwertsteuerlich relevant sind, wenn sie von Dritten geleistet werden. Interne Mitteltransfers innerhalb derselben Gemeinde oder Verwaltungseinheit, wie etwa aus dem Steuerhaushalt in die Investitionsrechnung einer Dienststelle, gelten nicht als Subventionen.

Mit der teilrevidierten MWST-Verordnung sind am 1. Januar 2025 zusätzliche Regelungen in Kraft getreten, die auch für Gemeinden, Städte und Kantone interessant sind. Demnach ist die Pauschalsteuersatzmethode nicht mehr in allen Fällen eine vorteilhafte Methode. Beim Wechsel von der Pauschalsteuersatzmethode auf die effektive Methode kann unter Umständen die zu dem Zeitpunkt auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastende Steuer als Vorsteuer geltend gemacht werden.

### **3.6.3. Mögliche Auswirkungen der MWST.-Praxisänderung auf die Gemeinde Allschwil**

Aus diesen Neuerungen ergeben sich neue Ansatzpunkte: Investitionen aus allgemeinen Mitteln – etwa in Infrastruktur oder Gebäude – können zum Vorsteuerabzug berechtigen, sofern steuerbare Erträge damit erzielt werden. Das kann ein Gemeinwesen gerade bei grösseren Projekten finanziell erheblich entlasten. Entscheidend dafür ist in der Regel die effektive Abrechnungsmethode.

Das Urteil des Bundesgerichtes bietet den Gemeinden demnach die Chance, ihre steuerlichen Möglichkeiten im Bereich der Mehrwertsteuer gezielt zu nutzen und Optimierungspotenziale zu erschliessen, zumal sich die Möglichkeit ergibt, Vorsteuerabzüge für laufende und zukünftige Investitionsprojekte sowie unter

Berücksichtigung der mehrwertsteuerlichen Abschreibung der Vorsteuer (deren Zeitwert) auf wertvermehrenden Kosten auch für vergangene Projekte geltend zu machen.

Die GPK ist, anders als die einwohnerrätliche Finanz- und Rechnungskommission (FIREKO), hinsichtlich dieses Themengebietes nicht sehr versiert, kann sich aber aus den vorerwähnten Informationen zusammenreimen, dass es in Allschwil durchaus Potenzial gibt für die Geltendmachung eines solchen Vorsteuerabzugs (zB. Hallenbad beim SH Neuallschwil, SH Gartenhof (v.a. Aula und Sporthallen), Jugendfreizeithaus, Schulhausneubau auf dem Areal Bettenacker, etc.) zumal ein solcher bis 20 Jahre rückwirkend geltend gemacht werden kann.

Es besteht noch keine gefestigte Praxis und erfahrungsgemäss ist eine solche Umsetzung für die einzelnen Gemeinden mit einem grossen Aufwand verbunden. Aus diesem Grund, so die mündlichen Ausführungen des Gemeinderates, habe man zunächst einmal auf «hoher Flughöhe» durch einen externen Berater abklären lassen, ob sich dieser Aufwand überhaupt rentiere. Nach der Grob-Analyse hätten mögliche Einsparungen in Millionenhöhe resultiert. Dieses Zwischenergebnis sei aber mit Vorsicht zu geniessen. Das Resultat der Detail-Analyse stehe derzeit noch aus.

Die GPK geht davon aus, dass der Gemeinderat zusammen mit dem Bereich Finanzen nach Vorliegen dieser Analyse sorgfältigst zwischen möglichem Aufwand und potenziellem Ertrag abwägen wird und erwartet, dass die nachfolgenden Empfehlungen der GPK dabei berücksichtigt werden.

### 3.6.4. Empfehlungen

#### 3.6.4.1. Empfehlung eines Austauschs mit anderen Gemeinden

Im Zusammenhang mit dem Thema MWST.-Analyse hat die GPK den Gemeinderat gefragt, ob er auch einen diesbezüglichen Austausch mit anderen Gemeinden gesucht hat. Dies wurde von Seiten Gemeinderat verneint. Die GPK erachtet es jedoch nicht nur als hilfreich, sondern vielmehr als äusserst wertvoll, wenn ein solcher Austausch mit Gemeinden von vergleichbarer Grösse wie Allschwil gesucht wird. Die Überlegungen und allenfalls Erfahrungen, welche sich andere Gemeinden zu diesem Thema gemacht haben, könnten für Allschwil einen Mehrwert darstellen.

Die GPK empfiehlt dem Gemeinderat deshalb mit Nachdruck einen solchen Austausch (zB. mit Reinach, Pratteln, Arlesheim, durchaus auch Basel-Stadt und Riehen) aktiv zu suchen und aufzugleisen. Ziel eines solchen Austauschs soll es sein, dass der Gemeinderat in Erfahrung bringen kann, ob und wie andere Gemeinden mit dieser MWST.-Praxisänderung umgehen, ob diese allenfalls daran sind, diese konkret umzusetzen oder bereits umgesetzt haben und wenn ja, welche Erfahrungen sie damit machen, was für Tools sie zur Erfassung verwenden, etc..

#### 3.6.4.2. Erwartung des Beizugs der FIREKO

Weiter wollte die GPK wissen, an wen die Berichterstattung des externen Beraters bezüglich der Ergebnisse der Grob- und vor allem der Detailanalyse gerichtet wird, sobald diese Ergebnisse vorliegen. Der Gemeinderat hat dazu festgehalten, dass eine diesbezügliche Kommunikation an den Gemeinderat sowie die betroffenen Verwaltungseinheiten erfolgen wird und die FIREKO die Ergebnisse natürlich irgendwann auch sehen werde.

Mit der vorgesehenen Berichterstattung ist die GPK nicht ganz glücklich. Aus Sicht der GPK müsste eine solche Berichterstattung **nach** Vorliegen der Ergebnisse der Detailanalyse und **vor** einer definitiven

Beschlussfassung durch den Gemeinderat zwingend auch an die FIREKO erfolgen. Diese hat den Gemeinderat mit ihrer vom Einwohnerrat überwiesenen Motion «Stabilisierung der Finanzen» vom 29. März 2025 beauftragt, den Einwohnerrat berichtsweise mit Informationen zu möglichen Massnahmen zu bedienen, welche zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen ergriffen werden. Da es aufgrund der MWST.-Praxisänderung sehr gut möglich ist, dass die Gemeinde Allschwil Potenzial hat, um Einsparungen vorzunehmen, erscheint es der GPK als richtig, dass die FIREKO als vorberatende Kommission in den Entscheidungsprozess mit einbezogen wird. Diese verfügt nach Ansicht der GPK über die nötigen Kenntnisse, wie auch über eine ausreichende Unabhängigkeit.

Demzufolge erwartet die GPK, dass die FIREKO **nach** Vorliegen der Ergebnisse der Detailanalyse und **zwingend vor** der finalen Entscheidungsfindung proaktiv durch den Gemeinderat mit allen relevanten Entscheidungsgrundlagen (u.a. finale Analyse des externen Beraters, verwaltungsinterne Dokumente/Empfehlungen/Informationen/Analysen auf dem Weg zur Entscheidungsfindung, etc.) bedient und anschliessend vom Gemeinderat angehört wird.

### 3.7. Einwohnerratsgeschäfte (S. 80 ff.)

Der Gemeinderat hat gemäss § 45 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates für seine Stellungnahme zu einer eingereichten Motion oder einem eingereichten Postulat eine Frist von drei Monaten. Der Einwohnerrat wiederum berät eingereichte Motionen und Postulate an einer der folgenden Ratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Gemeinderates.

Zu überwiesenen Motionen hat der Gemeinderat dem Rat innert sechs Monaten, zu überwiesenen Postulaten innert einem Jahr einen entsprechenden Bericht oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten. Interpellationen wiederum sind nach § 50 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates vom Gemeinderat in der Regel in der übernächsten Sitzung zu beantworten.

Die GPK hat die derzeit pendenten Einwohnerratsgeschäfte durchgesehen und festgestellt, dass eine Vielzahl der eingereichten Vorstösse offensichtlich nicht innert der gemäss Geschäftsreglement des Einwohnerrates festgelegten Zeitspannen erledigt werden konnte. Die GPK kommt aktuell auf 19 Vorstösse, die unter Einhaltung der Bestimmungen des Geschäftsreglements des Einwohnerrates teilweise schon seit längerem hätten beantwortet werden müssen.

Die Gründe, weshalb es zu diesen Verzögerungen kommt, sind vielfältig. Es kann sein, dass der GR zunächst kantonale Entwicklungen abwarten will, wie zB. beim Postulat «Beschaffungsstrategie der Gemeinde Allschwil» vom 9. Dezember 2016/Geschäft 4321. Andere Geschäfte wurden an eine vorberatende einwohnerärztliche Kommission überwiesen und warten nun dort auf ihre weitere Bearbeitung wie zB. das Postulat «Wegmatten bleibt für immer grün» vom 10. Januar 2023/Geschäft 4655. Bei wiederum anderen Vorstössen wird auf die Ressourcenbelastung verwiesen oder darauf, dass sich der GR, nachdem das Geschäft länger nicht beantwortet werden konnte, entschieden hat, grad ein neues Konzept zu erarbeiten und erst nach dessen Vorliegen zu berichten (Postulat «Kultur im öffentlichen Raum» vom 11. September 2022/Geschäft 4632). Die GPK hat aus dem GB 2025 einen politischen Vorstoss herausgepickt, der schon vor 3 Jahren hätte beantwortet werden müssen (Interpellation «Bauen für Bildung» vom 7. Januar 2023/Geschäft 4672) und wollte konkret vom Gemeinderat wissen, was hier die Gründe für die Verzögerung sind. Hier war die Antwort, dass man zuerst die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit der aktuellen Schulraumplanung abwarten wolle, bevor die Interpellation beantwortet werde.

Die GPK kann gewisse Verzögerungen durchaus nachvollziehen. Gleichzeitig ist sie aber auch dezidiert der Ansicht, dass die vorgeschriebenen Fristen eingehalten werden müssen. § 45 Abs. 5 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates lässt dem Gemeinderat die Möglichkeit, innert der vorgeschriebenen Frist keine

abschliessende Antwort liefern zu müssen, dann aber wenigstens einen Zwischenbericht zu verfassen. Der GPK ist bewusst, dass auch Zwischenberichte mit einem Aufwand verbunden sind und Ressourcen dafür benötigt werden. Gleichzeitig aber ist die GPK auch der Meinung, dass ein Zwischenbericht nicht unbedingt derart detailliert sein muss, dass sie fast einem Schlussbericht gleichkommt, sondern dass es auch reichen kann, einfach darüber zu informieren, wo das Geschäft aktuell steht. Zumindest das muss aber möglich sein. Aus Respekt vor der Person, welche den Vorstoss eingereicht hat, gegenüber dem Einwohnerrat, welcher das Geschäft überwiesen hat und nicht zuletzt gegenüber dem Gesetzgeber.

Die GPK erwartet vom Gemeinderat und der Verwaltung, dass die Fristen gemäss § 45 und § 50 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates eingehalten werden. Sollte das Erstellen eines Berichts - aus welchen Gründen auch immer – innert Frist nicht möglich sein, so erwartet die GPK, dass innert Frist zumindest ein Zwischenbericht erstellt wird, in welchem der aktuelle Stand der Dinge bezüglich des jeweiligen Geschäfts festgehalten wird.

Weiter erwartet die GPK vom jeweils im Amt fungierenden Einwohnerratspräsidenten/der Einwohnerratspräsidentin, dass dieser/diese seiner/ihrer Aufgabe gemäss § 14 Abs. 1 lit. b des Geschäftsreglements des Einwohnerrates entsprechend für die Einhaltung desselben und somit auch für die Einhaltung der Fristen gemäss § 45 und § 50 des Geschäftsreglements besorgt ist und darauf hinwirkt.

### **3.8. Allgemeine Bemerkung zum Austausch mit anderen Gemeinwesen**

Die GPK hat im Rahmen ihres Fragenkataloges beim Gemeinderat nachgefragt, ob es einen Austausch mit anderen Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft sowie im Kanton Basel-Stadt, welche ähnlich viele Einwohner haben wie Allschwil und nicht dem Verein Region Leimental Plus angehören (zB. Riehen, Basel-Stadt, Reinach, Muttenz, Pratteln) gibt. Dazu hat der Gemeinderat mitgeteilt, dass regelmässige Treffen des Gemeinderates mit Gemeinden ausserhalb der Region Leimental Plus nicht institutionalisiert seien. Die beiden Gemeindepräsidien von Allschwil und Reinach würden sich aber sporadisch, meist zweimal pro Jahr zu einem Austausch treffen. Auf operativer Ebene gebe es zudem eine Gruppe von Verwaltungsleitenden, die sich regelmässig zwei bis dreimal im Jahr treffen. Unter anderem sind Reinach, Pratteln, Muttenz und die Stadt Liestal bei diesen Treffen dabei.

Ein Austausch mit anderen Gemeinwesen, auch über die Kantons- oder gar Landesgrenze hinweg, erachtet die GPK als ein sehr wichtiges und wertvolles Instrument um Erfahrungswerte austauschen zu können sowie neue Inputs und Sichtweisen zu erhalten.

Auf diesen Bericht bezogen empfiehlt die GPK dem Gemeinderat sich zu den Themen Schulraumplanung, Bauprojekt «Allschwiler Weiher» und MWST.-Praxisänderung sowohl mit anderen in Grösse vergleichbaren Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft, aber auch mit Basel-Stadt nicht nur sporadisch, sondern intensiver auszutauschen. Aber auch bei anderen anstehenden Themen, welche andere Gemeinwesen in ähnlicher Art und Weise beschäftigen (zB. Thema Verkehr), macht ein regelmässiger und nicht nur sporadischer Austausch in den Augen der GPK Sinn.

## **4. Empfehlungen der GPK aus Vorjahren**

Die GPK hat es sehr geschätzt, dass der Gemeinderat mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 auf die Empfehlungen der GPK zum GB 2024 eingegangen ist und seine Bemühungen zu deren Umsetzung konkret aufgezeigt hat. Sie hat die diesbezüglichen Ausführungen des Gemeinderates zur Kenntnis genommen und wird weiterhin auf die bis dato noch nicht umgesetzten Empfehlungen ein Auge halten.

## 5. Empfehlungen

Gestützt auf die vorgenannten Ergebnisse der Prüfung hält die GPK Folgendes fest:

- Die GPK erachtet es als wichtig, dass die geplante Zeitachse bezüglich Schulraumplanung tatsächlich eingehalten wird und ersucht den Gemeinderat, sie am Ende des 3. Quartals 2026 mit aktualisierten Informationen zum Stand der Dinge zu bedienen.
- Die GPK empfiehlt dem Gemeinderat mit Nachdruck, mit anderen Gemeinwesen einen aktiven Austausch (zB. mit Reinach, Pratteln, Arlesheim, durchaus auch Basel-Stadt und Riehen) bezüglich den Themen Schulraumplanung, Allschwiler Weiher sowie MWST.-Praxisänderung wie auch periodisch zu anderen Themengebieten, die für die Gemeinde Allschwil von Interesse und wichtig sind, zu suchen.
- Die GPK erwartet, dass die FIREKO spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der Detailanalyse bezüglich der MWST.-Praxisänderung und zwingend vor der finalen Entscheidungsfindung im Gemeinderat proaktiv mit allen relevanten Entscheidungsgrundlagen (u.a. finale Analyse des externen Beraters, verwaltungsinterne Dokumente/Empfehlungen/Informationen/Analysen auf dem Weg zur Entscheidungsfindung, etc.) bedient und anschliessend vom Gemeinderat angehört wird.
- Die GPK erwartet vom Gemeinderat und der Verwaltung, dass die Fristen gemäss § 45 und § 50 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates eingehalten werden. Sollte das Erstellen eines Berichts - aus welchen Gründen auch immer – innert Frist nicht möglich sein, so erwartet die GPK, dass innert Frist zumindest ein Zwischenbericht erstellt wird, in welchem der aktuelle Stand der Dinge bezüglich des jeweiligen Geschäfts festgehalten wird.
- Die GPK erwartet vom jeweils im Amt fungierenden Einwohnerratspräsidenten/der Einwohnerratspräsidentin, dass dieser/diese seiner/ihrer Aufgabe gemäss § 14 Abs. 1 lit. b des Geschäftsreglements des Einwohnerrates entsprechend für die Einhaltung desselben und somit auch für die Einhaltung der Fristen gemäss § 45 und § 50 des Geschäftsreglements besorgt ist und darauf hinwirkt.

## 6. Fazit

Die GPK erachtet den Geschäftsbericht 2025 als in Darstellung und Inhalt gut aufgebaut. Die Berichte der einzelnen Bereiche weisen aus Sicht der GPK die gewünschte Sachtiefe aus. Es wurden keine nennenswerten Ungenauigkeiten oder Beanstandungen entdeckt und offene Fragen wurden von Seiten Gemeinderat transparent und nachvollziehbar beantwortet. Die Berichte des Wahlbüros, der beiden Schulräte sowie der Sozialhilfebehörde werden ebenfalls als informativ und gut empfunden.

## 7. Dank

Die GPK dankt dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung, den Schulräten, der Sozialhilfebehörde und dem Wahlbüro für die geleistete Arbeit im Geschäftsjahr 2025.

## 8. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen stellt die GPK folgende Anträge:

1. Die Geschäftsberichte 2025 des Gemeinderates, der Schulräte und der übrigen Behörden werden zur Kenntnis genommen.
2. Vom Bericht der GPK betreffend die Prüfung der Geschäftsberichte 2025 mit seinen Feststellungen und Empfehlungen wird Kenntnis genommen.

Der vorliegende Bericht wurde von der GPK am 27. Mai 2026 einstimmig genehmigt. An der Sitzung anwesend waren René Amstutz, Hanna Kirchhofer, Niklaus Morat, Corinne Probst-Gadola, Alfred Rellstab sowie Lucca Schulz.

Für die GPK



Corinne Probst-Gadola